

## **Besondere Vertragsbedingungen Grünpflegeleistungen für die Stadt Leipzig**

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand:04/2024)

### **zu Punkt 5. Ausführung der Leistung**

#### **- Punkt 5 wird wie folgt ergänzt:**

##### 5.1

Auf Grund besonderer Gegebenheiten (z. B. Umstrukturierung, Bauarbeiten, Erfüllung bestehender Verträge) können bis zu **20** % des Leistungsvolumens wegfallen, ohne dass die ausdrückliche Verpflichtung des Auftraggebers besteht, eine entsprechende Ersatzleistung anzubieten.

Über den Wegfall einer Leistung informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer, spätestens 30 Werktage vorher. Es können jedoch auch Leistungen hinzukommen.

##### 5.2

Kommen Leistungen hinzu, wird die Leistungsaufnahme zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Der Umfang der hinzukommenden Leistungen kann bis zu **20** % des derzeitigen Volumens betragen. Die Leistungen werden in den bestehenden Vertrag eingebunden und sind vom Auftragnehmer zu den gleichen Vertragsbedingungen zu realisieren.

### **zu Punkt 9. Übergabe und Abnahme**

#### **- Punkt 9 wird wie folgt ergänzt:**

Die Abnahme der Leistung vor Ort erfolgt innerhalb von 8 Tagen durch den Auftraggeber nach der Fertigstellungsanzeige (Abnahmeprotokoll) in Textform (per E-Mail) durch den Auftragnehmer.

Es sind die Abnahmeprotokolle des Auftraggebers zu verwenden und durch den Auftragnehmer zur Leistungsabnahme einzureichen.

### **zu Punkt 10. Haftpflicht**

#### **- zu Punkt 10.2. wird wie folgt ergänzt:**

Der Auftragnehmer hat den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen je Einzelfall spätestens bei Abschluss des Vertrages nachzuweisen:

für Personen- und Sachschäden mindestens	3.000.000,00 EUR
für Bearbeitungsschäden mindestens	500.000,00 EUR

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2fach maximiert.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis über die Deckungssummen für diese Versicherungen bei Vertragsbeginn und auf Verlangen vorzulegen.

### **zu Punkt 11. Preise**

#### **- Punkt 11.1 wird wie folgt ergänzt:**

Die Angebotspreise basieren auf den Tariflöhnen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf den gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen, einschließlich der Bestimmungen der Regelungen eines allgemeinverbindlichen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz), die zum Leistungsbeginn 01.03.2024 gültig sind.

Für den ersten Vertragszeitraum vom 03.03.2025 bis zum 28.02.2027 gelten die durch den Bieter angebotenen Einheitspreise als Festpreise.

Durch den Auftragnehmer und Auftraggeber kann bei Darlegung von Preisschwankungen eine Anpassung der Kosten frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn vereinbart werden. Dies hat in Textform und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu erfolgen. Der angebotene Vergütungspreis bei Bezuschlagung und die eingereichte Ur-Kalkulation bildet die Basis für die mögliche Anpassungen. Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber haben die Anpassung plausibel darzulegen. Die Anpassung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein.

Dies gilt nicht im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohnvertrages sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Sozialaufwendungen. Weiter betrifft dies auch gesetzliche Änderungen oder Vorgaben welche Branchenbezogen zutreffend sind und bei Abgabe des Angebots nicht berücksichtigt werden konnten. Dann kann eine Preiserhöhung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise auch in den ersten 12 Monaten beim Auftraggeber in Textform beantragt werden. Anträge dürfen nach Prüfung nur ab Tag des Posteinganges beim Auftraggeber Berücksichtigung finden. Entsprechendes gilt bei Lohnsenkung bzw. Senkung der gesetzlichen Sozialaufwendungen.

Die Anpassung der Einheitspreise erfolgt durch den Auftraggeber bezogen auf den Produktiven Stundenlohn und die lohngebundenen Kosten.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zustande, steht beiden ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des ersten Vertragszeitraumes zu. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Preis weiter.

#### **- Punkt 11.2 wird wie folgt ergänzt:**

Mehr- und Minderleistungen bis zu 20% berechtigen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Preise.

Dem Auftragnehmer steht es frei, in Absprache mit dem Auftraggeber die Bearbeitungsflächen nachzumessen und eventuelle Differenzen bis spätestens zur ersten Leistungsabnahme der entsprechenden Teilfläche / Teilleistung geltend zu machen.

### **zu Punkt 12. Einreichen der Rechnung**

#### **- Punkt 12.1. wird wie folgt ergänzt:**

Für alle Leistungen sollen die Rechnungen zu Beginn eines Monats gestellt werden und die Leistungen des Vormonats beinhalten.

Die Rechnungen werden nur in Verbindung mit den Abnahmeprotokollen bearbeitet. Jeder Einzelauftrag (Auftragsformular) ist gesondert abzurechnen. Die Rechnungen müssen außerdem je nach Erfordernis die Nummer des Sachkontos sowie die Empfänger/- bzw. Kreditorennummer enthalten.

Rechnungsanschriften:

1. Für Ämter (Amt für Stadtgrün und Gewässer [teilweise Los 5], Branddirektion [teilweise Los 5], Amt für Sport [teilweise Los 5] sowie Amt für Gebäudemanagement [Lose 1 und 2]):

Siehe ZAV Pkt. 12.4

2. Für Mobilitäts- und Tiefbauamt [Lose 3 und 4]

Rechnungsanschrift siehe ZAV Pkt. 12.4 „Zentraler Rechnungseingang“  
**ABER** Versand an Stadtreinigung Leipzig (siehe 3.)

3. Für Stadtreinigung Leipzig [teilweise Los 5]

Stadtreinigung Leipzig  
Geithainer Straße 60  
4328 zig

4. Für Stiftung Völkerschlachtdenkmal [Los 6]

Stiftung Völkerschlachtdenkmal Leipzig  
Geschäftsstelle Völkerschlachtdenkmal  
c/o Stadt Leipzig  
Straße des 18. Oktober 100  
04299 Leipzig

**zu Punkt 17. Kündigung**

**- Punkt 17 wird wie folgt ergänzt:**

Der Vertrag beginnt am 03.03.2025 und endet am 28.02.2027 (Verlängerung bis 28.02.2029 möglich).

Die ordentliche Kündigung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Vertragsende erfolgen.

Erstmalig kann eine Kündigung nach 12 Monaten Vertragslaufzeit erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**1. Außerordentliche Kündigung (fristlos)**

Der Auftraggeber kann den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe fristlos kündigen, insbesondere wenn der Auftragnehmer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Vertragsbestimmungen verstößt, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht:

- wenn er den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- wenn die übernommene Leistung nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen die aus Nr. 15 der AZB Stadt Leipzig resultierenden Verpflichtung

verstößt,  
- Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers oder seines Personals.

## **2. Außerordentliche Kündigung (mit Frist)**

Der Auftraggeber kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten bzw. unverzüglich bei höherer Gewalt (z.B. Brand, Einsturz) kündigen, wenn der Vertragsgegenstand durch den Auftraggeber vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr genutzt wird.

Werden nur Teile des Objektes bzw. des Vertrages vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr genutzt, kann diese Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.

## **3. Form der Kündigung**

Die Kündigung nach Nr. 1, 2 bzw. 3 ist schriftlich vorzunehmen.